

(in der Fassung vom 5. September 2002)

I. Geltungsbereich

§ 1

Geltung der (Rahmen-)Ordnung

Dieser Anhang ist Bestandteil der (Rahmen-)Ordnung für die Magisterordnung an der Universität Konstanz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

- (1) Die Magisterprüfung in Soziologie kann als Hauptfach- oder Nebenfachprüfung erfolgen.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Hauptfach Soziologie erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptstudium höchstens 40 SWS.
- (3) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Nebenfach Soziologie erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptstudium höchstens 20 SWS.
- (4) Für das Fach Soziologie wird ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.

II. Prüfungsvorleistungen gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 3 der Ordnung für die Magisterprüfung

§ 3

- (1) Folgende Leistungsnachweise sind für die Meldung zur Magisterprüfung im Hauptfach erforderlich:
 1. die bestandene Zwischenprüfung im Hauptfach Soziologie,
 2. die erfolgreiche Teilnahme am zweiten Studienabschnitt mit Nachweisen aus den folgenden vier Stoffgebieten des Hauptstudiums:
 - a. 2 Projektseminare aus unterschiedlichen Stoffgebieten laut Studienplan (2 x 4 SWS),
 - b. vertiefendes Methodenseminar (2 SWS),
 - c. Klassiker der Soziologie (2 SWS)
 - d. Spezialsoziologie (2 SWS).
- (2) Ist Soziologie das zweite Hauptfach, so ist ferner eine mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertete Hausarbeit im Umfang von 6 SWS einzureichen.

§ 4

Folgende Leistungsnachweise sind für die Meldung zur Magisterprüfung im Nebenfach erforderlich:

1. die bestandene Zwischenprüfung im Nebenfach Soziologie,
2. die erfolgreiche Teilnahme am zweiten Studienabschnitt, und zwar aus den folgenden drei Stoffgebieten des Hauptstudiums:
 - a. Allgemeine Theorie einschließlich Klassiker der Soziologie (4SWS),
 - b. Projektseminar mit besonderer Berücksichtigung methodischer Bezüge (4 SWS),
 - c. Spezialsoziologie (2 SWS).

**III. Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 3 der Ordnung
für die Magisterprüfung**

§ 5

- (1) Die schriftliche Prüfungsleistung im **Hauptfach** Soziologie besteht aus einer 5-stündigen Klausur, für die der/die Bewerber/In drei Themen zur Auswahl erhält, vgl. § 9 der (Rahmen-)Ordnung für die Magisterprüfung.
- (2) Die Prüfung orientiert sich an dem von der Fachgruppe Soziologie angebotenen Lehrprogramm mit folgenden Schwerpunkten:
 - Allgemeine Theorie einschließlich Klassiker der Soziologie sowie
 - zwei Spezialsoziologien.Diese Prüfungsgebiete sind in der Regel nicht identisch mit dem in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (3) Hat der/die Bewerber/In seine/ihre Magisterarbeit in Soziologie (erstes Hauptfach) geschrieben, so dürfen die Klausurthemen nicht aus dem Themengebiet genommen werden, das die Magisterarbeit behandelt.

§ 6

- (1) In der mündlichen Prüfung im Hauptfach Soziologie werden vertiefte Kenntnisse der allgemeinen, theoretischen, methodologischen und empirischen Grundlagen der Soziologie erwartet. Besondere Gegenstände der mündlichen Prüfung im Hauptfach Soziologie sind:
 1. Kenntnisse aus zwei Spezialsoziologien sowie einem Klassiker; das in der schriftlichen Prüfung behandelte Gebiet entfällt. Die Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt analog.
 2. Literaturkenntnisse aus zwei Stoffgebieten, laut Studienplan, die nicht mit denen der Magisterarbeit bzw. Hausarbeit übereinstimmen dürfen, nach Wahl des/der Kandidaten/in.
Die Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt analog.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für das Hauptfach in der Regel 60 Minuten. Dieser Prüfungsteil besteht aus zwei etwa 30-minütigen Prüfungsleistungen zu unterschiedlichen Stoffgebieten.

§ 7

- (1) Die schriftliche Prüfungsleistung im **Nebenfach** Soziologie besteht aus einer 5-stündigen Klausur, für die der/die Bewerber/In zwei Themen zur Auswahl erhält.
- (2) Die Prüfung orientiert sich an dem von der Fachgruppe Soziologie angebotenen Lehrprogramm mit folgenden Schwerpunkten:
 - Allgemeine Theorie einschließlich Klassiker sowie
 - eine Spezialsoziologie.Diese Prüfungsgebiete sind in der Regel nicht identisch mit den in § 4 Nr. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

- 3 -

§ 8

- (1) In der mündlichen Prüfung im Nebenfach Soziologie werden vertiefte Kenntnisse der allgemeinen, theoretischen, methodologischen und empirischen Grundlagen der Soziologie erwartet. Besondere Gegenstände der mündlichen Prüfung im Nebenfach Soziologie sind:
1. Kenntnisse aus einer Spezialsoziologie sowie einem Klassiker, das in der schriftlichen Prüfung behandelte Gebiet entfällt. Die Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt analog.
 2. Literaturkenntnisse auf einem Stoffgebiet laut Studienplan, nach Wahl des/der Studierenden. Die Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt analog.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für das Nebenfach in der Regel ca. 30 Minuten.

§ 9

Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsleistungen im Rahmen der Magisterprüfung können auch in der betreffenden Fremdsprache erbracht werden.

IV. Ermittlung der Fachnote gemäß § 19 Abs. 2 der Ordnung für die Magisterprüfung

§ 10

In die Fachnote des ersten Hauptfaches geht die Note der Magisterarbeit mit doppeltem Gewicht ein; die Noten der Klausur und der mündlichen Prüfung gehen jeweils mit einfachem Gewicht in die Fachnote ein. Die Klausur und die mündliche Prüfung sind bestanden, wenn die Note jeweils mindestens „ausreichend“ ist. Die Fachprüfung ist nur bestanden, wenn die Klausur und die mündliche Prüfung bestanden sind.

§ 11

In die Fachnote des zweiten Hauptfaches und des Nebenfaches gehen die Noten der Klausur und der mündlichen Prüfung mit jeweils gleichem Gewicht ein. Die Klausur und die mündliche Prüfung sind bestanden, wenn die Note jeweils mindestens „ausreichend“ ist. Die Fachprüfung ist nur bestanden, wenn die Klausur und die mündliche Prüfung bestanden sind.

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 12

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. August 1997 (W., F. u. K. 1997, S. 301) außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihre Zwischenprüfung vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung abgeschlossen haben, können auf Antrag letztmals im Wintersemester 2005 (Ausschlussfrist) ihre Magisterprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 25. August 1997 ablegen.

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 39/2002 vom 5. September 2002 veröffentlicht.